

### A. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**
- Baugrenze (§23 (3) BauNVO)
- Öffentliche Parkfläche (§ 6.3 PlanzV 90 i.V.m. S9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

### B. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Sichtdreiecke  
die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 70cm ständig freizuhalten
- bestehende Gebäude
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 6 BauGB)
- Mit Leitungsberechtigten belastete Flächen (§9 (1) 21 BauGB)  
(Nachrichtliche Übernahme eines grundbuchlich gesicherten Rechtes)
- Trafostation  
(Darstellung einer bestehenden Trafostation)
- Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinien (§9 (1) 11 und (6) BauGB)  
(lediglich Darstellung bestehender Verkehrsflächen)

### C. ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), in der zuletzt geänderten Fassung.

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 686).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN PLAN KI-4 BESTEHENDE IMMISSIONEN IM PLANGEBIET "SONDERGEBIET EMR"

Lt. Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von Gasturbinen des in östlicher Nachbarschaft liegenden EMR-Kraftwerkes sind folgende Auflagen im Bereich der angrenzenden Wohngebiete erteilt worden:

östl. der 150m-Grenzlinie (Bereich Rottkamp):  
bei Tage: max. 60 dB(A)  
bei Nacht: max. 45 dB(A)

westl. der 150m-Grenzlinie (Bereich An der Else):  
bei Tage: max. 55 dB(A)  
bei Nacht: max. 40 dB(A)  
(Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr)

DIE DARSTELLUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

STAND: 13.05.2002

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

KREIS HERFORD  
DER LANDRAT  
KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT  
IM AUFTRAGE

HERFORD, DEN 28.02.2003 GEZ. LUCKINGSMEIER

---

TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMASS §4 BauGB

DIE TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERÜHRT WERDEN KÖNNEN, SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.11.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

---

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMASS §10(3) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 01.08.2003 GEM. § 10(3) BauGB ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN UND SOMIT RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT VOM 01.08.2003 AN ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMASS §2(1) BauGB

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHLENGERN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.08.2000 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES KI15 "SÜDLICHER BAHNHOFBEREICH" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 06.07.2000 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

---

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS §3(1) BauGB

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG IST VOM 29.10.2001 BIS ZUM 30.11.2001 DURCHFÜHRT WORDEN.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

---

OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS §3(2) BauGB

DER PLANUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE KIRCHLENGERN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.02.2003 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 07.04.2003 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT. DER OFFENLEGUNGSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES HAT VOM 15.04.2003 BIS ZUM 19.05.2003 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

---

SATZUNGSBESCHLUSS GEMASS §10(1) BauGB

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHLENGERN HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.07.2003 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. §3(2) BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KIRCHLENGERN ENTWICKELT.

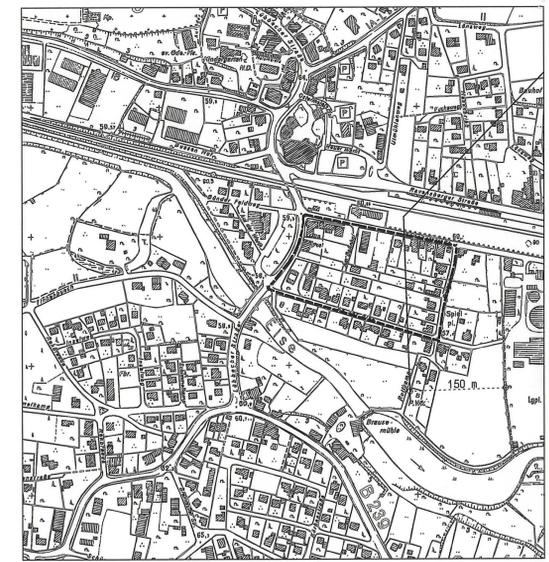
EINE ANZEIGE BZW. GENEHMIGUNG WAR DESHALB NICHT ERFORDERLICH.

KIRCHLENGERN, DEN 15.10.03 (DS) I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)

---

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN IN DER FASSUNGSFORM DES RATSBESCHLUSSES VOM 24.07.2003 ÜBEREIN

30. OKT. 2003 I.A. GEZ. KUSCHEL (BÜRGERMEISTER)



UBERSICHTSKARTE 1:5000

### HINWEISE

WENN BEI ERDARBEITEN KULTUR- ODER ERDGESCHICHTLICHE BODENFUNDE (ETWA TONSCHERBEN, METALLFUNDE, DUNKLE BODENVERFÄRBUNGEN, KNOCHEN, FOSSILIEN) ENTTDECKT WERDEN, IST NACH §15 UND §16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDEKMALPFLEGE, HIER IM AUFTRAG: BIELEFELD, TEL. 0521/620025 ANZUZEIGEN UND DIE ENTTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERTTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

## KREIS HERFORD GEMEINDE KIRCHLENGERN



*ernst*

### BEBAUUNGSPLAN KI 15

Gemäss § 30 ABS II BauGB

### "KI 15" - SÜDLICHER BAHNHOFBEREICH KIRCHLENGERN

M 1:1000

1. AUSFERTIGUNG